Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 23

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ ber ichweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Bafel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 23.

Gricheint in wöchentlichen Rummern. Der Breis per Semefter ift franto burch die Schweiz Kr. 3. 50. Die Bestellungen werden direft an die "Schweighauserische Berlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, der Beirag wird zeit den answärtigen Abonnenten durch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an Berantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Die Berordnung über bie Reise-Entschädigung für einzeln reisende Militars. — Sechs Bochen unter ben franzöfischen Internirten: (Schluß.) — Rreisichreiben bes eidg. Militarbepartements. — Eidgenoffenschaft: Beförderungen und Reumahlen von Offizieren in ben eidgenössischen Stab. Truppenaufstellung 1870 und 1871. (Fortschung.) Bersammlung ber Kommissatioffabeoffiziere in Olten.

Die Merendnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reifende Militars.

Unterm 3. Mai 1867 wurde vom Bundesrath eine Berordnung erlaffen über die Berechnung ber Reise-Entschädigung einzeln reisender Militars. Dieselbe gibt in neuern Zeiten zu versichtebenen Deutungen Beranlaffung, und baber auch zu Bemerkungen und Streichungen an den vorgeslegten Romptabilitäten. Berschiebene, in letter Zeit zu unfern Ohren gelangte Fälle veranlaffen uns, eine kurze Beleuchtung der einschlagenden Bestimmunsgen zu versuchen.

Die ursprüngliche Berordnung lautet folgender= maßen:

Der schweizerische Bundesrath sett auf Antrag des eibg. Militardepartements die Reise=Entschädigung einzeln erisender Offiziere, Unteroffiziere und Solaten Betaschemente unter 8 Mann) folgender= maßen fest.

13.1. Gingeln reisenbe Militare erhalten ale Reise= Entschädigung für jebe auf ber furzesten Gifenbahn= ober Boftroute gurudgelegte Wegftunde:

a) Offiziere 60 Rappen,

b) Unteroffiziere und Solbaten und Offiziers=

2. The jedes mitgenommene Dienstpferd wird eine Reife-Enticabigung von 60 Rappen fur jede gurud= gelegte Begftunde vergutet.

3. Die einzeln reisenden Militars erhalten überbieß für den Einrückungstag beziehungsweise Entlaffungstag den Sold ihres Grades, die reglementarische Rations und Fourage-Bergütung, und die berittenen Offiziere des eidgen. Stades die Pferde-Entschädigung von 4 Franken.

Es gitt biefe Bestimmung auch für biejenigen Schulen, in welchen ein befonderer Schulfold bezahlt wirb.

Das Departement ift zubem ermächtigt, an Militare, welche mit ber Boft auf Alpenftragen reifen muffen, eine billige Dehrvergutung zu gewähren.

4. Außer biefen Bergutungen haben bie einzeln Reifenben feinen Anfpruch auf Quartier=Berpflegung, Beschlägsvergutung 2c. 2c.

Diefer Berordnung wurde ein Commentar in Form einer Inftruttion file bie bufffbrung ber bunde brathlichen Berordnung beigefügt unsterm 28. Februar 1868 und unterzeichnet vom berzeitigen Obertriegefommiffar frn. Oberft E. Denzler.

Diefer Commentar und Ausführungsunterweifung lautet folgenbermagen :

1. Die in Artifel 1 Lit. a, b und Artifel 2 ber bemelbeten Berordnung festgesetten Reisevergütungen werben berechnet nach ber im gegenwärtigen Diftangen= zeiger angegebenen Stundenzahl.

2. Für bie eibgenöffischen Stabsoffiziere wird bie Diftanz von beren Bohnort nach bem Waffensplat und zurud berechnet. Für bie Truppenoffiziere zc. 2c. vom hauptort bes Kantons.

3. Den einzelnen Reisenben, welche nach ben innern Waffenplaten ber Schweiz mit ber Boft auf Alpenstraßen reisen muffen, ift für die fürzefte nach ber nächften Bahn ober Dampfichifftation führenbe Bost-route noch eine Zuschlagstare von 40 Rappen per Stunde zu vergüten.

4. Bestimmung über bie Berrechnung ber Bu=

5. Außer bem reglementarischen Stun= bengelb wird ben Ginzelnreisenben für bie Reise vom Wohnort ober Hauptort bes Kantons vergutet.

I. Den eibgenöffischen Stabboffigieren:

a) Die Besolbung und Berpflegung ihres Grabes für einen Zag, gleichviel ob die Entfernung eine größere ober geringere sei, und

b) fofern ber Offigier beritten ift, Fr. 4 Pferbe=